

Merkblatt zum Sportunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Arnold-Freymuth-Gesamtschule kommt durch den Schulsport ihrer Verantwortung für eine ganzheitliche Erziehung nach. Dabei sind Prinzipien eines erziehenden Unterrichts von besonderer Bedeutung. Im Sportunterricht lernen die Schülerinnen und Schüler vielfältige Kenntnisse, Einstellungen und Fähigkeiten, vor allem aber Freude an der Bewegung. Im Schulsport wie im übrigen Bewegungsleben begegnen die Schülerinnen und Schüler aber auch vielfältigen Bewegungsrisiken und gesundheitlichen Gefahren. Daher hat der Schulsport die Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, indem Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung ergriffen werden. Dazu gehört auch die angemessene Kleidung und Ausrüstung.

Wir möchten Sie/Euch daher bitten, folgende Punkte zu beachten.

- **Teilnahmepflicht**

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teil. Auch bei einer Entschuldigung aus Krankheitsgründen besteht Anwesenheitspflicht.

- in der Sporthalle mit Sportschuhen
- in der Schwimmhalle mit Sportsachen.

Die Anwesenheitspflicht besteht auch in Randstunden und am Nachmittag. Bei einer Nichtteilnahme aus **Krankheitsgründen** muss eine Entschuldigung der Eltern oder, bei längerer Krankheit, eine **ärztliche Bescheinigung zu Beginn der Nichtteilnahme vorliegen**.

- Freistellungen

- zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten
- Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin
- Eine Freistellung **über eine Woche hinaus** kann der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin nur auf Grund eines **ärztlichen Zeugnisses** aussprechen.
- Eine Freistellung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet der **Schulleiter**. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht **Anwesenheitspflicht**, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.
- Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Disziplinen oder Übungen begrenzt werden.

Schülerinnen und Schüler, die von **bestimmten körperlichen Anforderungen** im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und

Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z. B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen, kognitive Leistungen).

Nur wenn eine passive Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, kann ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung gestellt werden.

Entschuldigungen

- Sollte Ihr Kind aus triftigem Grund nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, so tragen Sie im **Logbuch** eine von Ihnen geschriebene und unterschriebene Entschuldigung ein bzw. fügen ein ärztliches Attest hinzu, wenn ein solches vorliegt.
- Bei häufiger Entschuldigung für die gleiche Erkrankung in Folge ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Geplante Arztbesuche (z. B. zum Ziehen von Weisheitszähnen) sollen grundsätzlich so terminiert werden, dass der Besuch der Schule und des Sportunterrichts davon nicht beeinträchtigt wird.
- Bei nicht verlegbaren Terminen muss rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden.
- Das Fehlen und die Nicht-Teilnahme am Sportunterricht aufgrund des Stechens von Ohringen/Piercings und Tattoos kann nicht entschuldigt werden.
- Wenn bei Ihrem Kind medizinische Probleme (z. B. Sportverletzungen, Asthma, Diabetes, Epilepsie) vorliegen oder sich im Laufe des Schuljahres einstellen, bitten wir Sie, uns baldmöglichst davon in Kenntnis zu setzen. Sicher finden wir gemeinsam Wege, wie sich auch Ihr Kind gemäß den gegebenen Möglichkeiten im Sportunterricht einbringen kann.

Erkrankungen

- **Asthma bronchiale**

Kinder und Jugendliche, die an Asthma bronchiale erkrankt sind, dürfen nicht ohne zwingende Gründe vom Schulsport befreit werden, sondern sie sollten gerade hier im Rahmen der Möglichkeiten gefördert werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sportlehrkräften, den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den behandelnden Ärzten notwendig.

Die Schülerinnen und Schüler sollten vor der Teilnahme am Schulsport ein ärztliches Attest vorlegen, in dem Hinweise zur individuellen körperlichen Belastbarkeit dokumentiert sind. Nötig ist ferner ein regelmäßiger Austausch aller Beteiligten über die aktuelle Belastbarkeit. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollten ein Asthmaspray bereit halten.

- **Diabetes mellitus**

Diabetische Kinder können am Schulsport teilnehmen. Vor außerordentlichen, vor allem vor lang andauernden körperlichen Anstrengungen (Schwimmen, Turnen, Wandern, auch exzessivem Toben in der großen Pause) müssen diabetische Kinder in der Regel zusätzliche Nahrung zur Vermeidung schwerer Hypoglykämien zu sich nehmen (Brot oder andere langsam verwertbare Kohlehydrate sind besser als Obst und Obstsäfte).

Beobachtungen und Erkenntnisse der Lehrerin oder des Lehrers, Erfahrungen der Eltern und das Fachwissen der behandelnden Ärzte sind wichtige Faktoren einer erfolgreichen Therapie.

Deshalb ist eine enge Kooperation aller Beteiligten notwendig. Für den Notfall sollten den Lehrerinnen und Lehrern die Telefonnummern der Eltern, der Hausärztin oder des Hausarztes bekannt sein.

Kleidung und Ausrüstung

Ohne Sportkleidung ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich. Die Kleidung muss zweckmäßig und angemessen sein: für den Unterricht in der Halle oder im Freien, für die jeweils vorgesehene Sportart und für die jeweiligen Wetterbedingungen.

- T-Shirts müssen grundsätzlich bis über den Bauchnabel gehen (dürfen also nicht bauchfrei sein!) und BH-Träger und das Dekolleté verdecken (also keine Spaghettiträger)
- Blickdurchlässige Shirts sind nicht zulässig.
- Jeans oder Bermuda als Sporthose ist ebenso ungeeignet wie zu tief sitzende und zu weite Hosen.
- Keine zu kurzen und zu engen Hosen
- Die Kleidung soll aus hygienischen Gründen nicht in der Schule aufbewahrt werden.
- Im **Schwimmunterricht** müssen **Mädchen** einen (Sport-) **Badeanzug**, **Jungen** eine (Sport-) **Badehose** tragen. *Bikinis, Tankinis und Badeshorts bzw. Sport-/Fußballhosen sind nicht gestattet.*
(Gleiches gilt für Unterwäsche unter der Badebekleidung.)

Der richtige Sportschuh

Ein geeignetes Schuhwerk schützt vor Verletzungen, ist rutschfest, verhindert Fehlbelastungen oder die Abnutzung von Gelenken, Sehnen und Bändern. Mangelhaftes Schuhwerk kann gerade im Wachstumsalter Fußschäden verursachen.

Sportschuhe sollten daher auf Grund ihrer Funktion ausgewählt werden und nicht wegen des Aussehens. Die Turnschuhe müssen eine abriebfeste Sohle haben.

Aus gesundheitlichen Gründen sind **feste Turnschuhe mit Dämpfung (keine Chucks, Schläppchen)** zu tragen! Joggingsschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich sind nicht zulässig. Aus Sicherheitsgründen müssen die Turnschuhe fest zugebunden werden.

Schmuck und Wertsachen

Das Tragen von Uhren und Schmuck kann im Sport leicht zu Verletzungen führen, deshalb ist dies im Sportunterricht ausdrücklich verboten. Uhren, Ringe,

Ketten, Ohringe, Piercings, Hals- und Armbänder und Ähnliches müssen abgelegt werden. Hierzu wird eine Kiste zur Verfügung gestellt, in welche die Schüler ihren Schmuck eigenverantwortlich deponieren und nach der Stunde herausnehmen. Schmuckstücke, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt (mit eigenem Pflaster oder Tape) oder abgedeckt (Schweißband) werden. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bei langen Haaren ist die Verwendung von Haargummis Pflicht!!

Hygiene und Gesundheit

- **nach** dem Sportunterricht **waschen** und die **Kleidung wechseln**. Der Unterricht schließt so rechtzeitig, dass dazu genügend Zeit besteht. (Handtuch in der Sporttasche - ein Deo allein genügt nicht!)
- **keine Deosprays und keine Haarsprays** (um Reizungen der Atemwege zu vermeiden)
- **Kaugummi** ist im Sportunterricht höchst **gefährlich** und daher **verboten**.

Brillen im Sportunterricht

Der Schulsportlerlass schreibt vor: „Brillenträgerinnen und Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen (nachgiebiges Gestell, Kunststoffgläser, fester Sitz) oder Kontaktlinsen tragen.“

Daher dürfen Schülerinnen und Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wenn sie nicht im Sinne des Erlasses ausgestattet sind. Wegen der Aufrechterhaltung einer augenärztlichen Therapie und der erforderlichen Sicherheit darf die Lehrkraft das Abnehmen der Brille nicht veranlassen. Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben.

Wir bitten Sie daher, in Absprache mit den Fachärzten Ihre Verantwortung für das Tragen einer zweckmäßigen Brille im Schulsport wahrzunehmen.

Nur Sie können beurteilen, welche Brille für ihr Kind im Sportunterricht sinnvoll ist. Uns Lehrkräften ist es nicht möglich, eine Brille auf ihre Sporttauglichkeit hin zu überprüfen.

Sportunfälle

Verletzungen im Sportunterricht, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind umgehend im Sekretariat zu melden, damit eine Unfallmeldung für die gesetzliche Schülerunfallversicherung ausgefüllt werden kann. Werden bei kleineren Verletzungen Kühlpacks ausgeliehen, müssen diese bei einer Sportlehrkraft zurückgegeben werden.

Ermöglichen Sie bitte Ihrem Kind die Teilnahme an diesen vielfältigen Aktivitäten, indem Sie helfen, die Grundlagen zu legen.

Vielen Dank!

Die Schulleitung und die Fachschaft Sport